

Bürgerbegehren

„Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Althegnenberg“ (Bürgerentscheid 2)

„Es geht nicht um die Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren Althegnenberg und Hörbach,

Es geht um die Nutzung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses durch die Freiwilligen Feuerwehren Althegnenberg und Hörbach“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Althegnenberg,
die von der Gemeinde Althegnenberg verteilten Informationsbroschüren zum „Ratsbegehren“ veranlassen uns, folgende Fragen zu stellen:

- Es ist mehrmals von gesetzlichen Vorgaben die Rede. Welche Gesetze, Artikel bzw. Paragraphen sind gemeint bzw. wo stehen diese gesetzlichen Vorgaben geschrieben?
- Warum kommt jetzt eine Alternativmöglichkeit für die Feuerwehr Hörbach ins Spiel, obwohl mehrere Varianten am 12.12.2019 vom Gemeinderat mehrheitlich verworfen wurden und einer Eingabeplanung ohne Feuerwehrbedarfsplan für das größtmögliche Feuerwehrgerätehaus in Hörbach mit 7 : 6 Stimmen zugestimmt wurde?
- Mit welchen Fakten wird die Behauptung begründet, dass
 - ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus 3,2 Mio. € kostet?
 - zwei einzelne Feuerwehrgerätehäuser 3,3 Mio. € kosten?
 - die Alternativmöglichkeit für ein Feuerwehrgerätehaus in Hörbach um 330.000 € günstiger ist?

Hätten Sie diese Fakten auch gerne gewusst?

- Wieso kann die Freiwillige Feuerwehr Hörbach nur bei einem eigenen Feuerwehrgerätehaus seine Traditionen weiterleben, pflegen und das Brauchtum erhalten?
- Warum sollen die Pflichtaufgaben durch zwei eigenständige Feuerwehren in einem gemeinsamen Feuerwehrgerätehaus nicht auch in den beiden Gemeindeteilen sichergestellt sein?
- Warum sollten in einem gemeinsamen Feuerwehrgerätehaus Büroräume, Sanitäreinrichtungen, Gemeinschafts- und Schulungsräume, Werkstatt, Schlauchtrocknungsanlage bzw. -turm nicht gemeinsam genutzt werden?

Laut Urteil vom 22.10.2003 – Aktenzeichen RO 3 K 02.2309 vom Verwaltungsgericht (VG) Regensburg, wird durch Artikel 5 Absatz 2 Bayerisches Feuerwehr Gesetz (BayFwG) nur die organisatorische Selbständigkeit der einzelnen Ortsfeuerwehren garantiert, nicht aber der Standort der Gerätehäuser. Die organisatorische Selbständigkeit einer Ortsfeuerwehr wird nicht berührt, wenn ihre Geräte zusammen mit einer anderen Ortsfeuerwehr in einem gemeinsamen Gerätehaus in einem anderen Ortsteil untergebracht werden.

- Warum sollte die Gemeinde kein eigenes Grundstück für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus in Althehnenberg haben? Es gibt sogenannte „Tauschgrundstücke“ zum Beispiel das Gemeindegrundstück der Feuerwehr Althehnenberg oder Gemeindegrundstücke im geplanten Baugebiet „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ oder Gemeindegrundstücke auf dem ehemaligen Bergmülleranwesen oder Gemeindegrundstücke in der Nähe des Sportzentrums?
- Warum sollte eine zeitliche Verzögerung (gemeint ist vermutlich der Neubau in Hörbach) trotz dringendem Handlungsbedarf in Hörbach bei der Umsetzung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in Althehnenberg nicht in Kauf genommen werden, um aufgrund eines Feuerwehrbedarfsplanes Bau- und Folgekosten einzusparen?
- Was haben die Mindereinnahmen der Kommune aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie mit der Umsetzung des Bürgerbegehrens zu tun? Hat das Bürgerbegehren die Corona-Pandemie verursacht?
- Was hat die Umsetzung des Bürgerbegehrens mit einer noch unklaren Lösung mit unserer Kläranlage zu tun?
- Ist ein Neubau oder Umbau der einzelnen Feuerwehrgerätehäuser in Althehnenberg und Hörbach oder auch eines gemeinsamen nur bei der Umsetzung des Bürgerbegehrens von der finanziellen Situation der Gemeinde abhängig oder auch bei der Umsetzung des Ratsbegehrens?
- Was hat eine gemeinsame Tagesalarmierung mit der Nutzung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses zu tun und wieso sollen Feuerwehrdienstleistende bei der Nutzung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses eine Doppelmitgliedschaft in beiden Feuerwehrvereinen haben müssen?
- Wieso wird u.a. nur der Artikel 5 des BayFwG aufgeführt und nicht auch der Artikel 16 BayFwG – **Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde:**
 - (1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ZUSAMMENZUWIRKEN.**
 - (2) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen mit den übrigen Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegt; Besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten.**
 - (3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, BESCHAFFUNGSVORHABEN ABZUSTIMMEN, DIE EINSATZPLÄNE ZU ERSTELLEN UND GEMEINSAME AUSBILDUNGSVERANSTALTUNGEN DURCHZUFÜHREN.**

Antworten finden Sie im Info-Blatt und der Homepage des Bürgerbegehrens unter

„www.gemeinsames-feuerwehrhaus-althehnenberg.de“



Initiatoren des Bürgerbegehrens

Anton Kistler

Regina Schlegtendal

Reiner Dunkel